

Schulbuchordnung der Stadt Spremberg/Grodtk

Präambel

Nach § 111 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG in der jeweils gültigen Fassung) wird für an der Schule eingeführte Lernmittel Lernmittelfreiheit gewährt. Die Stadt Spremberg/Grodtk als Schulträger stellt den Schülern die jeweils erforderlichen Schulbücher leihweise gem. § 10 der Lernmittelverordnung (LernMV in der jeweils gültigen Fassung) zur Verfügung.

Die ausgeliehenen Schulbücher müssen pfleglich behandelt werden, sodass ein mindestens fünfjähriger Verwendungszeitraum erreicht werden kann.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Schulbuchordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Schulbuchordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Schulbuchordnung regelt den Umgang mit den leihweise zur Verfügung gestellten Schulbüchern.
- (2) Schulbücher im Sinne dieser Schulbuchordnung sind nicht beschreibbare Druck-Erzeugnisse für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schulbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen.
- (3) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Stadt Spremberg/Grodtk. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler – durch die zuständige Lehrkraft – wird zwischen der Stadt Spremberg/Grodtk als Verleiher und dem gesetzlichen Vertreter des Schülers als Entleiher ein Leihverhältnis nach den Regelungen der §§ 598 ff. BGB eingegangen.
- (4) Die Schulbuchordnung regelt die Höhe des Schadensersatzanspruches bei Verlust oder bei Beschädigung der zur Verfügung gestellten Schulbücher.
- (5) Die Schulbuchordnung findet keine Anwendung, wenn die Ausleihe von Schulbüchern nicht in Anspruch genommen wird und diese käuflich durch gesetzlichen Vertreter eigenständig erworben werden.
- (6) Die Stadt Spremberg/Grodtk als Schulträger überträgt die Aufgabe zur Geltendmachung des Schadensersatzes dem verantwortlichen Personal in den Schulen.

§ 2

Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- (1) Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Die Schulbücher sind insbesondere einzuschlagen (keine selbstklebende Folie), das Eintragen von schriftlichen Vermerken ist zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis ist zu vermeiden. Weiterhin sind Verschmutzungen jeglicher Art zu vermeiden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Nach Gebrauchsüberlassung, durch die Schule an den Schüler, sind durch den Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter in den Schulbüchern der Vor- und Zuname des Schülers, die Klasse und das Schuljahr einzutragen. Innerhalb einer Woche nach Übernahme der Bücher sind sie auf eventuelle Schäden zu untersuchen. Die festgestellten Schäden werden im Übergabe-/ Schadensprotokoll dokumentiert und durch den Entleiher gegenüber der Schule angezeigt.
- (3) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an das verantwortliche Lehrpersonal zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Entleihzeit kann jedoch auch mehrere Schuljahre umfassen. Die Schulbücher sollen spätestens zwei Wochen vor Ende der Entleihzeit zurückgegeben werden.
- (4) Verlässt ein Schüler die Schule sind die Schulbücher unter Anwendung der Regelung der Schulbuchordnung zurückzugeben. Die Schulbücher müssen spätestens am letzten Schultag des Schülers zurückgegeben werden.

§ 3

Schadensersatz

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern ist der dadurch entstandene Schaden durch den Entleiher zu ersetzen. Die Höhe des Schadensersatzes ist in der Anlage zu dieser Schulbuchordnung geregelt.
- (2) Schadensersatz ist zu leisten, wenn Schulbücher so stark beschädigt wurden, dass diese dadurch nicht mehr nutzbar sind und ersetzt werden müssen. Nach Zahlung der Schadenssumme kann der Entleiher von seinem Aneignungsrecht Gebrauch machen.
- (3) Schadensersatz ist zu leisten, wenn Schulbücher durch unsachgemäße Handhabung erheblich beschädigt wurden bzw. eine übermäßige Abnutzung aufweisen. Die Schulbücher sind jedoch benutzbar und können weiterhin an andere Schüler ausgegeben werden. Die Schulbücher verbleiben beim Schulträger.
- (4) Eine normale Abnutzung von Schulbüchern ist keine Beschädigung und bedarf keiner Schadensregulierung.
- (5) Der Fachlehrer stellt nach seinem Ermessen, auf Grundlage dieser Schulbuchordnung, den Umfang der Beschädigung fest. Die Beschädigungen sind dabei für jedes Buch einzeln festzustellen.
In Einzelfällen kann der Schulträger die Höhe des Schadensersatzes festlegen.

§ 4 Fälligkeit

Der Entleiher erhält über den festgesetzten Betrag des Schadensersatzes eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Diese Forderung ist gem. § 3 innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt fällig.

§ 5 Schulorganisation

Der Schulleitung obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe zu treffen. Die notwendigen Dokumente stellt der Schulträger zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Schulbuchordnung tritt zum Schuljahresbeginn 2025/2026 in Kraft. Bestehende Regelungen zur Handhabung mit beschädigten Schulbüchern (z.B. Beschlüsse der Schulkonferenzen) treten außer Kraft.

Spremberg/Grodtk, 04.06.2025


Kulik
Fachbereichsleiter Bürgerservice

Anlage
zu § 3 der Schulbuchordnung der Stadt Spremberg/Grodtk

1. Höhe des Schadensersatzes für Schulbücher, die beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr nutzbar sind und ersetzt werden müssen (§ 3 (2) der Schulbuchordnung):

Der Wert der Schulbücher ist abhängig von ihrem Alter. Die Höhe des Schadensersatzes wird entsprechend der Nutzungsdauer ermittelt. Die Nutzungsdauer ist auf mindestens 5 Jahre festgelegt.

Folgende Höhe des Schadensersatzes ist zu zahlen:

- innerhalb des 1. Nutzungsjahres	100 % des Wiederbeschaffungswertes
- nach 1-jähriger Nutzung	80 % des Wiederbeschaffungswertes
- nach 2-jähriger Nutzung	60 % des Wiederbeschaffungswertes
- nach 3-jähriger Nutzung	40 % des Wiederbeschaffungswertes
- nach 4-jähriger Nutzung	20 % des Wiederbeschaffungswertes

2. Höhe des Schadensersatzes für Schulbücher, die durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden bzw. eine übermäßige Abnutzung aufweisen, aber weiterhin an andere Schüler weitergegeben werden können (§ 3 (3) der Schulbuchordnung):

Folgende Höhe des Schadensersatzes ist zu zahlen:

- innerhalb des 1. Nutzungsjahres	50 % des Wiederbeschaffungswertes
- nach 1 - jähriger Nutzung	40 % des Wiederbeschaffungswertes
- nach 2 - jähriger Nutzung	30 % des Wiederbeschaffungswertes
- nach 3 - jähriger Nutzung	20 % des Wiederbeschaffungswertes
- nach 4 - jähriger Nutzung	10 % des Wiederbeschaffungswertes

Die Entscheidung, ob die Bücher durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden oder eine übermäßige Abnutzung aufweisen, obliegt dem Fachlehrer bzw. der Schulleitung.

Sollte der prozentual errechnete Betrag weniger als 2,00 € sein, werden pauschal 2,00 € als Schadensersatz fällig.